

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reddelich für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2026 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 werden

in 2026		
	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.541.400	1.555.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.873.800	1.919.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-300.900	-332.300
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.483.800	1.497.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.820.400	1.866.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-336.600	-368.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	192.000	415.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	157.500	364.200
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.500	51.500

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2026 nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden 2026 nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2026 von bisher 148.380 EUR auf 149.780 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2026	
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 321 v. H.		auf 321 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 283 v. H.		auf 283 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.		auf 380 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2026 unverändert 1,8718 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt	das Ergebnis zum 31. Dezember 2026	von bisher auf voraussichtlich	-499.706,00 EUR -531.106,00 EUR
2. zum Finanzhaushalt	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2026	von bisher auf voraussichtlich	-1.193.924,00 EUR -1.225.824,00 EUR
3. zum Eigenkapital	der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026	von bisher aus voraussichtlich	3.590.963,95 EUR 3.641.063,95 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen

der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt

54100 52338000

Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002

Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

02.09.26
Ort, Datum




Bürgermeister
Elmer

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.08.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von 03.09.26 bis 18.09.26 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Bad Doberan, den 02.09.26



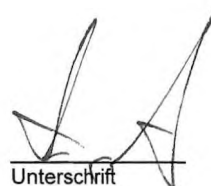
(Unterschrift)
Bürgermeister Elmer

Tag des Aushangs:

Tag der Abnahme:

02.09.26

28.09.26


Unterschrift